

**Finanzierung der bewilligten Mittel für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008**

16. *beschließt außerdem*, den Betrag von 105.675.538 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 26. Februar 2008 entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2007 und 2008 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

17. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 4.456.419 Dollar im Steuerausgleichsfonds, errechnet aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 3.981.902 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 428.059 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, und dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 46.458 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

18. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 54.914.362 Dollar für den Zeitraum vom 27. Februar bis 30. Juni 2008 entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2008 zu einem monatlichen Satz von 13.382.492 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

19. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 2.315.781 Dollar im Steuerausgleichsfonds, errechnet aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.069.198 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 222.441 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, und dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 24.142 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 18 anzurechnen ist;

20. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

21. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

22. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

23. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

**RESOLUTIONEN 61/250 B und C**

**61/250. Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon**

**Resolution B**

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 2. April 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 135 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 1 Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/657/Add.1, Ziff. 10)<sup>22</sup>.

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina

---

<sup>22</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Pakistan (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas).

Faso, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Moldau, Monaco, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

*Dagegen:* Israel, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltung:* Australien.

#### B<sup>23</sup>

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon<sup>24</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>25</sup>,

*unter Hinweis* auf die Resolution 425 (1978) des Sicherheitsrats vom 19. März 1978 betreffend die Einrichtung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängerte, zuletzt Resolution 1701 (2006) vom 11. August 2006, mit der der Rat das Mandat der Truppe bis zum 31. August 2007 verlängerte und eine Erhöhung der Truppenstärke auf bis zu 15.000 Soldaten genehmigte,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution S-8/2 vom 21. April 1978 über die Finanzierung der Truppe sowie auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 61/250 A vom 22. Dezember 2006,

*in Bekräftigung* ihrer Resolutionen 51/233 vom 13. Juni 1997, 52/237 vom 26. Juni 1998, 53/227 vom 8. Juni 1999, 54/267 vom 15. Juni 2000, 55/180 A vom 19. Dezember 2000, 55/180 B vom 14. Juni 2001, 56/214 A vom 21. Dezember 2001, 56/214 B vom 27. Juni 2002, 57/325 vom 18. Juni 2003, 58/307 vom 18. Juni 2004, 59/307 vom 22. Juni 2005, 60/278 vom 30. Juni 2006 und 61/250 A,

*sowie in Bekräftigung* der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

*mit Anerkennung feststellend*, dass freiwillige Beiträge für die Truppe entrichtet worden sind,

*eingedenk* dessen, dass es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Leiter der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005 und 60/266 vom 30. Juni 2006 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Truppe per 28. Februar 2007, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 340,7 Millionen US-Dollar, was etwa 8 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur

---

<sup>23</sup> Damit wird die Resolution 61/250 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Einundsechzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigendum (A/61/49 und A/61/49 (Vol. I/Corr.1)), Bd. I, zu Resolution 61/250 A.

<sup>24</sup> A/61/766.

<sup>25</sup> A/61/803.

zwölf Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Truppe vollständig entrichtet werden;

4. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck*, dass Israel die Resolutionen der Generalversammlung 51/233, 52/237, 53/227, 54/267, 55/180 A, 55/180 B, 56/214 A, 56/214 B, 57/325, 58/307, 59/307, 60/278 und 61/250 A nicht befolgt hat;

5. *betont abermals*, dass Israel die Resolutionen der Generalversammlung 51/233, 52/237, 53/227, 54/267, 55/180 A, 55/180 B, 56/214 A, 56/214 B, 57/325, 58/307, 59/307, 60/278 und 61/250 A genauestens befolgen soll;

6. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

7. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

8. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

9. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

10. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Truppe auf ein Mindestmaß zu beschränken;

11. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenen Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>25</sup> an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

12. *erinnert* an die Resolution 1701 (2006) des Sicherheitsrats und ersucht den Generalsekretär, die von der Truppe erzielten Ergebnisse, einschließlich des erwarteten Ergebnisses I.1<sup>24</sup>, weiter in vollem Einklang mit dem vom Sicherheitsrat erteilten Mandat zu messen;

13. *nimmt Kenntnis* von der Einrichtung einer strategischen Planungszelle als Ad-hoc-Mechanismus zur Vorgabe militärstrategischer Leitlinien für die Truppe und betont, dass bei der militärischen Planung die Einheit der Führung und die Koordinierung am Amtssitz sichergestellt werden müssen;

14. *betont*, dass Friedenssicherungseinsätze im Hinblick auf ihren Bedarf an angemessener militärischer Planungskapazität und logistischer Unterstützung gleich behandelt werden müssen, und ersucht den Generalsekretär, eine umfassende Überprüfung der strategischen Planungszelle vorzunehmen, die eine Klarstellung ihrer Rolle und Arbeitsweise, ihrer Beziehung zur Abteilung Militär der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, eine Darstellung der gewonnenen Erkenntnisse über die militärischen Planungsaspekte umfangreicher und komplexer bestehender und künftiger Friedenssicherungseinsätze sowie Vorschläge für den Ausbau der Kapazitäten der Abteilung Militär beinhaltet, und der Generalversammlung während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen einundsechzigsten Tagung einen Bericht darüber vorzulegen;

15. *bekräftigt* ihre Resolution 59/296 und ersucht den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der darin enthaltenen einschlägigen Bestimmungen und der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolution 60/266 zu sorgen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

17. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Truppe Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Truppe;

18. *nimmt Kenntnis* von der erheblichen Erhöhung der Truppenstärke und dem erweiterten Einsatzgebiet der Truppe und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen der Haushaltsvoranschläge für die Truppe für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 nach Möglichkeit eine Analyse der zur Durchführung der mandatsmäßigen Tätigkeiten der Truppe erforderlichen Kapazitäten vorzulegen;

19. *bewilligt* die für die strategische Planungszelle vorgeschlagenen Ressourcen als vorläufige Maßnahme bis zur erneuten Begründung des Ressourcenbedarfs im Rahmen des Entwurfs des Haushaltsplans für die Truppe für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008;

20. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, das Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass Ziffer 8 ihrer Resolution 51/233, Ziffer 5 ihrer Resolution 52/237, Ziffer 11 ihrer Resolution 53/227, Ziffer 14 ihrer Resolution 54/267, Ziffer 14 ihrer Resolution 55/180 A, Ziffer 15 ihrer Resolution 55/180 B, Ziffer 13 ihrer Resolution 56/214 A, Ziffer 13 ihrer Resolution 56/214 B, Ziffer 14 ihrer Resolution 57/325, Ziffer 13 ihrer Resolution 58/307, Ziffer 13 ihrer Resolution 59/307, Ziffer 17 ihrer Resolution 60/278 und Ziffer 21 ihrer Resolution 61/250 A vollständig durchgeführt werden, betont abermals, dass Israel den auf den Vorfall vom 18. April 1996 in Kana zurückzuführenden Betrag von 1.117.005 Dollar zu zahlen hat, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer laufenden Tagung über diese Angelegenheit Bericht zu erstatten;

#### **Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007**

21. *beschließt*, für die Erweiterung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon während des Zeitraums vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 auf dem Sonderkonto für die Truppe den Betrag von 403.089.300 Dollar zu veranschlagen, der den von der Generalversammlung gemäß ihrer Resolution 61/250 A bereits genehmigten Betrag von 257.340.400 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 31. März 2007 einschließt und der dem gemäß ihrer Resolution 60/278 bereits veranschlagten Betrag von 97.579.600 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 hinzugefügt wird;

22. *beschließt außerdem*, den Generalsekretär zu ermächtigen, die Nutzung der mit Ziffer 23 ihrer Resolution 61/250 A gebilligten Verpflichtungsermächtigung bis zum 30. Juni 2007 zu verlängern, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen des Berichts über den Vollzug des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 über die tatsächlichen Ausgaben Bericht zu erstatten;

23. *beschließt ferner*, die Verminderung der geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe, die gemäß ihren Resolutionen 60/278 und 61/250 A für die Truppe für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 bewilligt wurden, von insgesamt 6.844.200 Dollar auf 5.631.500 Dollar zu genehmigen;

#### **Finanzierung der bewilligten Mittel**

24. *beschließt*, unter Berücksichtigung des gemäß ihrer Resolution 60/278 für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 bereits veranlagten Betrags von 97.579.600 Dollar und des gemäß ihrer Resolution 61/250 A für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 31. März 2007 bereits veranlagten Betrags von 257.340.400 Dollar den zusätzlichen Betrag von 145.748.900 Dollar für die Erweiterung der Truppe für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 entsprechend den in den Resolutionen der Generalversammlung 58/256 vom 23. Dezember 2003 und 61/243 vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien sowie unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2006 und des in ihrer Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2007 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagten;

25. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 1.212.700 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der den für die Truppe bewilligten geschätzten Mindereinnahmen aus der Per-

sonalabgabe für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 entspricht, ihrer Veranlagung nach Ziffer 24 hinzuzurechnen ist;

26. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

27. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Truppe beteiligt ist;

28. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

29. *beschließt*, den Unterpunkt „Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon“ während ihrer einundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Finanzierung der Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten“ weiter zu behandeln.

### Resolution C

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 29. Juni 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 141 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 1 Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/657/Add.2, Ziff. 12)<sup>26</sup>.

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Mali, Marokko, Mauritius, Mexiko, Moldau, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

*Dagegen:* Israel, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltung:* Australien.

### C

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon<sup>27</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>28</sup>,

*unter Hinweis* auf die Resolution 425 (1978) des Sicherheitsrats vom 19. März 1978 betreffend die Einrichtung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängerte, zuletzt Resolution 1701 (2006) vom 11. August 2006, mit der der Rat das Mandat der Truppe bis zum 31. August 2007 verlängerte und eine Erhöhung der Truppenstärke auf bis zu 15.000 Soldaten genehmigte,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution S-8/2 vom 21. April 1978 über die Finanzierung der Truppe sowie auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 61/250 B vom 2. April 2007,

<sup>26</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Pakistan (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas).

<sup>27</sup> A/61/829, A/61/870 und Corr.1 und A/61/883.

<sup>28</sup> A/61/852/Add.16.

*in Bekräftigung* ihrer Resolutionen 51/233 vom 13. Juni 1997, 52/237 vom 26. Juni 1998, 53/227 vom 8. Juni 1999, 54/267 vom 15. Juni 2000, 55/180 A vom 19. Dezember 2000, 55/180 B vom 14. Juni 2001, 56/214 A vom 21. Dezember 2001, 56/214 B vom 27. Juni 2002, 57/325 vom 18. Juni 2003, 58/307 vom 18. Juni 2004, 59/307 vom 22. Juni 2005, 60/278 vom 30. Juni 2006, 61/250 A vom 22. Dezember 2006 und 61/250 B,

*sowie in Bekräftigung* der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

*mit Anerkennung feststellend*, dass freiwillige Beiträge für die Truppe entrichtet worden sind,

*eingedenk* dessen, dass es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Leiter der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006 und 61/276 vom 29. Juni 2007 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Truppe per 31. März 2007, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 141,6 Millionen US-Dollar, was etwa 4 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur einunddreißig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Truppe vollständig entrichtet werden;

4. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck*, dass Israel die Resolutionen der Generalversammlung 51/233, 52/237, 53/227, 54/267, 55/180 A, 55/180 B, 56/214 A, 56/214 B, 57/325, 58/307, 59/307, 60/278, 61/250 A und 61/250 B nicht befolgt hat;

5. *betont abermals*, dass Israel die Resolutionen der Generalversammlung 51/233, 52/237, 53/227, 54/267, 55/180 A, 55/180 B, 56/214 A, 56/214 B, 57/325, 58/307, 59/307, 60/278, 61/250 A und 61/250 B genauestens befolgen soll;

6. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

7. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

8. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

9. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

10. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Truppe auf ein Mindestmaß zu beschränken;

11. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>28</sup> an und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

12. *erinnert* an die Resolution 1701 (2006) des Sicherheitsrats, bekräftigt Ziffer 12 der Resolution 61/250 B der Generalversammlung und ersucht den Generalsekretär, die erwarteten Ergebnisse der Truppe weiter in vollem Einklang mit dem vom Rat erteilten Mandat zu messen;

13. *nimmt Kenntnis* von dem vorläufigen Bericht des Generalsekretärs über die strategische Planungszelle<sup>29</sup> und stellt fest, dass die Einrichtung der Zelle einen Ansatz widerspiegelt, der von den festgelegten Strukturen und Verfahrensweisen des Sekretariats und von der üblichen Rolle des Militärberaters abweicht;

14. *erinnert* an Ziffer 14 ihrer Resolution 61/250 B und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen zweiundsechzigsten Tagung über die Ergebnisse der umfassenden Überprüfung der strategischen Planungszelle Bericht zu erstatten, mit Angaben über die empfohlene Dauer ihres Bestehens, die Gründe für ihre derzeitige personelle Ausstattung, ihre Beziehung zur Abteilung Militär der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und die Modalitäten der Koordinierung mit dieser Abteilung, ihre Auswirkungen auf die Maßnahmen zur Sicherung der Einheit der Führung und der Integration in der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, die Kostenwirksamkeit ihrer Arbeitsweise, ihr Zusammenwirken mit anderen Teilen des Sekretariats und die Möglichkeit, den Ansatz auf andere Missionen, insbesondere auf die umfangreichen und komplexen Missionen, anzuwenden;

15. *betont*, wie wichtig eine enge Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen dem Leiter der strategischen Planungszelle und den anderen hochrangigen Führungskräften des Sekretariats, insbesondere dem Militärberater, ist;

16. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266 und 61/276 zu sorgen;

17. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

18. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Truppe Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Truppe;

19. *bewilligt* die für die strategische Planungszelle vorgeschlagenen Ressourcen als vorläufige Maßnahme bis zu ihrer weiteren Überprüfung nach Ziffer 14;

20. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, das Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass Ziffer 8 ihrer Resolution 51/233, Ziffer 5 ihrer Resolution 52/237, Ziffer 11 ihrer Resolution 53/227, Ziffer 14 ihrer Resolution 54/267, Ziffer 14 ihrer Resolution 55/180 A, Ziffer 15 ihrer Resolution 55/180 B, Ziffer 13 ihrer Resolution 56/214 A, Ziffer 13 ihrer Resolution 56/214 B, Ziffer 14 ihrer Resolution 57/325, Ziffer 13 ihrer Resolution 58/307, Ziffer 13 ihrer Resolution 59/307, Ziffer 17 ihrer Resolution 60/278, Ziffer 21 ihrer Resolution 61/250 A und Ziffer 20 ihrer Resolution 61/250 B vollständig durchgeführt werden, betont abermals, dass Israel den auf den Vorfall vom 18. April 1996 in Kana zurückzuführenden Betrag von 1.117.005 Dollar zu zahlen hat, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über diese Angelegenheit Bericht zu erstatten;

#### **Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006**

21. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Truppe im Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006<sup>30</sup>;

#### **Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008**

22. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 auf dem Sonderkonto für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon den Betrag von 748.204.600 Dollar zu veranschlagen, worin der Betrag von 713.586.800 Dollar für die Aufrechterhaltung der Truppe

---

<sup>29</sup> A/61/883.

<sup>30</sup> A/61/829.

pe, der Betrag von 29.773.200 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 4.844.600 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

#### **Finanzierung der bewilligten Mittel**

23. *beschließt außerdem*, den Betrag von 124.700.700 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. August 2007 entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2007 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

24. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 2.538.500 Dollar im Steuerausgleichsfonds, errechnet aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.978.600 Dollar, die für die Truppe bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 505.100 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 54.800 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 23 anzurechnen ist;

25. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe zu verlängern, den Betrag von 623.503.900 Dollar für den Zeitraum vom 1. September 2007 bis 30. Juni 2008 entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2007 und 2008 zu einem monatlichen Satz von 62.350.383 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

26. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 12.692.300 Dollar im Steuerausgleichsfonds, errechnet aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 9.892.900 Dollar, die für die Truppe bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.525.500 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 273.900 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 25 anzurechnen ist;

27. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 18.027.100 Dollar für die am 30. Juni 2006 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in der Resolution 58/256 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2006 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 23 anzurechnen ist;

28. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 18.027.100 Dollar für die am 30. Juni 2006 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 27 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

29. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 637.200 Dollar für die am 30. Juni 2006 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 27 und 28 genannten Betrag in Höhe von 18.027.100 Dollar anzurechnen sind;

30. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

31. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Truppe beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

32. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf ent-

sprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

33. *beschließt*, unter dem Punkt „Finanzierung der Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten“ den Unterpunkt „Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 61/258

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 26. März 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/592/Add.3, Ziff. 6).

#### **61/258. Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder vom Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 60/247 A und 60/248 vom 23. Dezember 2005, 60/255 vom 8. Mai 2006, 60/281 vom 30. Juni 2006 und 61/252 vom 22. Dezember 2006,

*nach Behandlung* der Berichte des Generalsekretärs über die Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder vom Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen<sup>31</sup> und der Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>32</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs<sup>31</sup>;
2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>32</sup> an;
3. *beschließt*, für die Mission der Vereinten Nationen in Nepal die folgenden Stellen zu genehmigen:
  - a) einen Leiter der Gruppe Überwachung und Kontaktarbeit (P-3) und einen Beigeordneten Referenten für Zivilangelegenheiten (P-2) für jede der fünf Regionalkomponenten des Büros für Zivilangelegenheiten;
  - b) einen Hauptreferenten für Koordinierung (P-5) für das Büro des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs;
  - c) einen Referenten für Geschlechter- und Gleichstellungsfragen (P-3) für die Sektion Geschlechter- und Gleichstellungsfragen;
  - d) einen Referenten für Kinderschutz (P-3) für die Sektion Kinderschutz;
4. *beschließt außerdem*, für das Integrierte Büro der Vereinten Nationen in Burundi die folgenden Stellen zu genehmigen:
  - a) einen Referenten für bewährte Praktiken (P-4) für das Büro des Exekutivbeauftragten des Generalsekretärs;
  - b) einen Referenten für politische Angelegenheiten (P-3) für das Büro für politische Angelegenheiten;
5. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Durchführung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in Nepal dafür zu sorgen, dass rechtzeitig Mitarbeiter rekrutiert werden und dass die zur Deckung der Betriebskosten, unter anderem für Gebäude und Infrastruktur, Lufttransport und Kommunikation, vorgesehenen Mittel wirksam und effizient eingesetzt werden, die Koordinierung zwischen den im Missionsgebiet tätigen Institutionen der Vereinten Nationen zu verbessern und im Rahmen des zweiten Berichts über den Vollzug des Programmaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 darüber Bericht zu erstatten;

---

<sup>31</sup> A/61/525/Add.6 und 7.

<sup>32</sup> A/61/640/Add.1 und 2.